

656

Freitag, 8. März 1946.

Finanzverhandlungen mit
der Tschechoslowakei.V e r t r a u l i c h .

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 7. März 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

"In den ersten Wirtschaftsverhandlungen der Nachkriegszeit mit der Tschechoslowakei, welche am 31. August 1945 zu einer Vereinbarung über den Warenverkehr und die aus ihm resultierenden Zahlungen geführt haben, war es nicht gelungen, gleichzeitig auch die Ueberweisungen von Vermögenserträgen und die Zahlungen im Versicherungsverkehr zu regeln. Dazu war damals die allgemeine Wirtschaftslage in der Tschechoslowakei zu unübersichtlich und die Tragfähigkeit des künftigen Warenverkehrs zwischen den beiden Ländern noch zu unsicher. Die Lösung dieser Fragen war deshalb späteren Besprechungen vorbehalten worden. Sie sind in der Zeit vom 20. Februar bis zum 5. März 1946 mit einer Delegation der tschechoslowakischen Nationalbank in Bern geführt und mit der Paraphierung eines "Protocole concernant le transfert des revenus des capitaux suisses placés en Tchécoslovaquie" und eines "Protocole concernant le règlement des paiements relevant du domaine des assurances et réassurances entre la Tchécoslovaquie et la Suisse" sowie einer Reihe von Briefen abgeschlossen worden.

I.

Die erfreuliche Entwicklung des schweizerisch-tschechoslowakischen Warenverkehrs seit Ende August 1945, der heute für die Schweiz passiv ist und zur Zeit keine Bundesmittel beansprucht, gestattet es der tschechoslowakischen Regierung, für das Jahr 1946 den Transfer der Erträge schweizerischer Kapitalanlagen in der Tschechoslowakei in einem beschränkten Umfange aufzunehmen. Für Zinsen beträgt die transferierbare Quote zunächst 2 1/2 %, für Beteiligungen 50 % des Ertrages, für Miet- und Pachtzinse 100 % des Ertrages. Die schweizerische Delegation hat ausserdem die Schaffung eines Finanzfonds in der Schweiz erreicht, der bis zum Jahresende eine Million Franken betragen und der Erhöhung der transferierbaren Quoten im Jahre



- 2 -

1947 dienen soll. Durch den sofortigen Beginn einer wenigstens teilweisen Transferierung und durch die Schaffung eines Aufbesserungs-Fonds ist für die schweizerischen Finanzgläubiger eine Lösung gefunden worden, die man in Anbetracht aller Umstände wohl als vorläufig befriedigend bezeichnen darf. Die nicht transferierten Beträge werden dem schweizerischen Gläubiger in der Tschechoslowakei gutgeschrieben und können dort für begrenzte Zwecke (Bestreitung von Reisekosten, Miet- und Pachtauslagen, Wiederanlage in Staatstiteln, Unterstützungen, Ausgaben der schweizerischen Gesandtschaft und Konsulate etc.) verwendet werden.

Seit dem Zusammenbruch des deutsch-schweizerischen Clearings in seiner Funktion für gewisse tschechoslowakische Gebiete hat der recht intensive schweizerisch-tschechoslowakische Versicherungsverkehr unter dem Mangel einer Regelung der Ueberweisung eines für die Fortführung des schweizerischen Geschäfts notwendigen Prämienanteils gelitten. Die im "Protocole concernant le règlement des paiements relevant du domaine des assurances et réassurances entre la Tchécoslovaquie et la Suisse" getroffene Transferregelung gestattet die Ueberweisung von $7 \frac{1}{2} \%$ der Prämieinnahmen, jedoch maximal 750'000.-Fr. pro Jahr, nach der Schweiz, ein Satz, der von den schweizerischen Versicherungsgesellschaften für notwendig und vom Eidgenössischen Versicherungsamt als angemessen befunden wird. Die praktische Durchführung der **hier** eröffneten Transfermöglichkeit macht noch Besprechungen mit dem tschechoslowakischen Finanzministerium notwendig, für welche sich zwei schweizerische Versicherungs-Fachleute in den nächsten Tagen nach Prag begeben werden. Nach erfolgreicher Durchführung dieser Mission dürften auch die Transferfragen im Versicherungsverkehr im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine praktische Neuregelung gefunden haben.

Weniger erfolgreich waren die Bemühungen der schweizerischen Verhandlungsdelegation in der Frage der Liquidierung der aus dem bisherigen deutsch-schweizerischen Clearing unerledigt gebliebenen Zahlungen. Das Clearingsystem Deutschlands ist seinerzeit dem Protektorat Böhmen-Mähren aufgezwungen worden; die **Sudetengebiete** unterstanden als deutsches Gebiet eo ipso den Clearingvereinbarungen Deutschlands. Eine besondere Clearingrechnung, wie sie für Holland, Belgien und Norwegen in Berlin geführt worden war, besteht für das ehemalige Protektorat Böhmen-Mähren nicht. Das Liquidationsproblem reduziert sich hier somit von vorneherein auf die in Zürich und Prag unerledigt gebliebenen Zahlungen. Die Rechtsstandpunkte der beiden Delegationen standen sich diametral gegenüber und verhinderten zur Zeit eine Verständigung. Immerhin wurde es möglich, einen Betrag von

rund 500'000.- Franken zur teilweisen Beilegung der hängengebliebenen Clearingzahlungen auf schweizerischer Seite bereit zu stellen. Die Summe stammt aus der Liquidation eines ehemaligen slowakischen Prämienfonds, der durch die veränderten Rechtsverhältnisse und die neue Preispolitik der tschechoslowakischen Regierung seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet worden ist. Sie sollte genügen, um eine Reihe von besonders gelagerten Fällen zugunsten der schweizerischen Exporteure zu bereinigen. Die grundsätzliche Frage ist später erneut zur Diskussion zu stellen. Weitere unerledigt gebliebene schweizerische Forderungen aus dem Warenverkehr werden mit Hilfe von Guthaben der tschechoslowakischen Nationalbank in der Schweiz beglichen werden.

II.

Als schweizerische "Gegenleistung" wurde einem dringenden tschechoslowakischen Begehren um Freigabe gewisser tschechoslowakischer Guthaben in der Schweiz entsprochen, das wir dem Bundesrat mit unserem Antrag vom 20. Februar 1946 vorgelegt haben und dem er in seiner Sitzung vom 1. März 1946 zugestimmt hat. Von einer schweizerischen Gegenleistung kann man deshalb nur bedingt sprechen, weil die Dinge nicht auf der selben Ebene liegen. Angesichts der damals in der Slowakei und im Protektorat Böhmen und Mähren bestehenden Unsicherheit der Verhältnisse hat der Bundesrat im Dezember 1944 eine vorläufige Sperre der slowakischen und im Februar 1945 im Zuge der Sperre der deutschen Guthaben eine solche der böhmisch-mährischen Vermögenswerte in der Schweiz angeordnet. Auch die Tschechische Regierung in London hatte schon früher eine Blockierung angeregt. Die Umstände, welche damals diese Massnahme rechtfertigten, haben sich seither grundlegend verändert und geklärt. Schon in den Verhandlungen des Jahres 1945 war von der Prager Regierung ein Begehren um Freigabe der Guthaben der Tschechischen Nationalbank gestellt worden, dem auch entsprochen wurde. Seit der Vereinigung der ehemaligen slowakischen Nationalbank mit der tschechoslowakischen Nationalbank stellte sich das Problem der Freigabe auch für die grösseren Guthaben der slowakischen Staatsbank und der von ihr geschaffenen Guthaben bei privaten Banken in der Schweiz. Die schweizerische Delegation war einhellig der Auffassung, dass eine weitere Sperre dieser Guthaben dem Partner gegenüber aus formellen und politischen Ueberlegungen nicht mehr verantwortet werden könne; sie hat deshalb die ihr vom Bundesrat bewilligte Freigabe auch zugestanden.

Die mit der gegenwärtigen Nationalisierungspolitik in der Tschechoslowakei zusammenhängenden weitschichtigen Fragen konnten im Rahmen dieser Verhandlungen, die den Transferproblemen gewidmet waren, nicht gefördert werden. Die Vertreter der tschechoslowakischen Nationalbank erklärten sich von Anfang an zur Behandlung dieser Frage als nicht zuständig; sie muss nach ihrer Auffassung mit dem Finanzministerium und einigen weiteren Ministerien in Prag selbst aufgenommen werden. Da von schweizerischer Seite dieser Kontakt über die Gesandtschaft in Prag bereits hergestellt ist und die ganze Angelegenheit kaum nur bilateral geregelt werden kann, hat sich die schweizerische Delegation darauf beschränkt, unter Beizug der Vertreter des Politischen Departements unseren grundsätzlichen Standpunkt darzulegen und die Bedeutung zu unterstreichen, die der Bundesrat einer für die schweizerischen Interessenten tragbaren Lösung dieser Frage beimisst.

III.

Da es infolge der Beanspruchung der Unterhändler nicht möglich sein wird, auf den Zeitpunkt des Ablaufs des gegenwärtigen Warenabkommens (15. März 1946) eine neue Vereinbarung über den gegenseitigen Warenaustausch zu treffen, ist die Gültigkeitsdauer des bisherigen Abkommens im beidseitigen Einvernehmen bis zum 30. April 1946 verlängert worden. Gleichzeitig wurde für die Tschechoslowakei ein Spezialkontingent für Textilmaschinen eröffnet, das es ihr gestattet, ihre vordringlichen Bestellungen auf diesem Sektor in der Schweiz unterzubringen."

Auf Grund der gemachten Darlegungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

- 1) Von diesem Bericht und seinen Beilagen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
- 2) Der schweizerische Delegationschef wird ermächtigt, die paraphierten Vertragstexte nach dem Eintreffen der Zustimmung der Tschechoslowakischen Regierung zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber